

Hausordnung

Präambel – Gemeinsam leben und lernen

In unserer Schule begegnen sich Kinder und Erwachsene, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern und Gäste.

Wir wollen gemeinsam lernen, arbeiten, spielen, entdecken und uns in unserer Schule wohlfühlen. Damit dies gelingt, brauchen wir Regeln, die für alle gelten und ein respektvolles und sicheres Miteinander ermöglichen.

Unsere Hausordnung soll dazu beitragen,

- dass wir aufeinander Rücksicht nehmen,
- dass jeder Mensch mit Respekt und Achtung behandelt wird,
- dass niemand aufgrund seiner Herkunft, seines Aussehens, seiner Fähigkeiten oder seiner persönlichen Eigenschaften ausgeschlossen oder herabgesetzt wird,
- dass wir Unterschiede akzeptieren und wertschätzen,
- dass wir die persönlichen Grenzen anderer achten,
- dass wir freundlich, ehrlich und hilfsbereit miteinander umgehen,
- dass Konflikte möglichst durch Gespräche und ohne Gewalt gelöst werden,
- dass niemand beleidigt, bedroht, beschimpft oder körperlich verletzt wird,
- dass wir Verantwortung für unser eigenes Handeln übernehmen,
- dass wir Vereinbarungen und Regeln zuverlässig einhalten,
- dass wir mit dem Eigentum anderer und dem Eigentum der Schule sorgfältig umgehen.

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

1. Schul- und Unterrichtszeiten

1.1 Öffnungs- und Betreuungszeiten

Das Schulgebäude ist grundsätzlich von **06:00 Uhr bis 17:00 Uhr** (Hort) geöffnet. Die Nutzung des Gebäudes über diese Zeiten hinaus richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf und den organisatorischen Festlegungen der Schule bzw. des Hortes.

Die Aufsicht und Betreuung vor und nach dem Unterricht richten sich nach den jeweils geltenden schulischen und hortbezogenen Regelungen.

1.2 Unterrichtszeiten

Für den Unterricht gilt folgender Zeitplan:

Zeit

07:15 – 07:25 Uhr	Ankommen / Vorbereitungszeit
07:25 – 08:10 Uhr	1. Unterrichtsstunde
08:10 – 08:20 Uhr	Frühstückspause
08:20 – 09:05 Uhr	2. Unterrichtsstunde
09:05 – 09:20 Uhr	Hofpause
09:25 – 10:10 Uhr	3. Unterrichtsstunde
10:10 – 10:55 Uhr	4. Unterrichtsstunde
10:55 – 11:15 Uhr	Hofpause/ Mittagessen
11:25 – 12:10 Uhr	5. Unterrichtsstunde
12:10 – 12:55 Uhr	6. Unterrichtsstunde

Änderungen des Zeitplanes können bei organisatorischer Notwendigkeit durch die Schulleitung vorgenommen werden.

1.3 Pünktlichkeit und Einlass

Pünktlichkeit ist eine wichtige Voraussetzung für einen störungsfreien Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler kommen daher rechtzeitig zur Schule, sodass sie ihre Unterrichtsmaterialien vorbereiten und pünktlich am Unterricht teilnehmen können.

Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt 25 Minuten vor dem regulären Unterrichtsbeginn. Der Einlass in das Schulgebäude erfolgt ausschließlich zu den festgelegten Einlasszeiten sowie während der Pausen.

Zur 1. Stunde ist der Einlass von **07:15 Uhr bis 07:20 Uhr** möglich. Nach Ablauf dieser Einlasszeit wird die Schultür entsprechend der schulischen Organisation geschlossen.

Vor Unterrichtsbeginn dürfen sich die Schülerinnen und Schüler ausschließlich auf dem **gepflasterten Bereich des Schulhofes** aufhalten. Das Betreten anderer Bereiche des Schulgeländes ist vor Unterrichtsbeginn nicht gestattet.

Besucherinnen und Besucher melden sich über die Klingel bzw. im Sekretariat an und dürfen das Schulgebäude nur nach entsprechender Anmeldung und Genehmigung betreten.

In begründeten Fällen ist die Schulleitung berechtigt, die festgelegten Einlasszeiten anzupassen.

2. Verhalten während der Pausen

Pausen dienen der Erholung, Bewegung und dem gemeinsamen Spiel. Alle Schülerinnen und Schüler verhalten sich während der Pausen so, dass sie selbst und andere nicht gefährdet oder gestört werden. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

2.1 Hofpausen

Die Hofpausen dienen insbesondere der Erholung, Bewegung und dem gemeinsamen Spiel. Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler an den Hofpausen teil und halten sich auf dem dafür vorgesehenen Schulhof auf.

Die jeweils eingesetzten Aufsichtspersonen übernehmen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht, sorgen für die Sicherheit und stehen den Schülerinnen und Schülern bei Problemen und Konflikten als Ansprechpartner zur Verfügung. Soweit vorgesehen, können verschiedene Spielangebote bereitgestellt werden.

Während der Hofpause sind insbesondere folgende Verhaltensweisen nicht erlaubt:

- Schlagen, Treten, Schubsen oder andere Formen körperlicher Gewalt,
- das Werfen mit Steinen, Stöcken oder anderen gefährlichen Gegenständen,
- das absichtliche Gefährden anderer Schülerinnen und Schüler,
- das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes,
- das Betreten der Hänge ohne Nutzung der dafür vorgesehenen Treppen.

Die Schülerinnen und Schüler beachten die Anweisungen der Aufsichtspersonen und tragen durch ihr Verhalten zu einer sicheren und erholsamen Pause bei.

2.2 Regen- und Schlechtwetterpausen

Bei schlechtem Wetter kann die Hofpause angepasst oder als Regenpause im Schulgebäude durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler bleiben in den dafür vorgesehenen Bereichen. Im Klassenraum wird nicht gerannt oder getobt. Die Aufsicht übernimmt die Lehrkraft, die unmittelbar vor Beginn der Regenpause in der jeweiligen Klasse unterrichtet hat. Sie bleibt während der gesamten Regenpause bei der Klasse und ist für deren Sicherheit verantwortlich. Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft ist Folge zu leisten.

2.3 Frühstückspause

Das Frühstück wird in der dafür vorgesehenen Zeit im Klassenraum und grundsätzlich am eigenen Platz eingenommen. Dabei achten die Schülerinnen und Schüler auf eine ruhige Atmosphäre, Hygiene und einen sorgfältigen Umgang mit Lebensmitteln und Getränken. Die Aufsicht übernimmt die Lehrkraft, die unmittelbar vor Beginn der Frühstückspause in der Klasse unterrichtet hat.

3. Schulgelände und Schulgebäude

3.1 Aufenthalt auf dem Schulgelände

Die Schülerinnen und Schüler benutzen zum Betreten des Schulgeländes den vorgesehenen Eingang über die Treppen. Der Zugang über den Parkplatz ist aus Sicherheitsgründen kein regulärer Schülerzugang.

Die Hänge des Schulgeländes dürfen ausschließlich über die dafür vorgesehenen Treppen betreten und verlassen werden.

Das Rutschen auf verschneiten Hängen ist nur unter den von der Schule festgelegten Bedingungen und mit geeigneter Kleidung gestattet.

Das Schulgelände darf von den Schülerinnen und Schülern während der Unterrichts- und Pausenzeiten grundsätzlich nicht ohne Erlaubnis verlassen werden.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler das Schulgelände eigenmächtig und ohne Genehmigung des Schulpersonals oder der Erziehungsberechtigten, kann die Schule die Aufsicht über das Kind außerhalb des Schulgeländes nicht gewährleisten. In diesem Fall werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert und erforderliche weitere Maßnahmen eingeleitet.

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände, einschließlich der Außenbereiche, nicht gestattet.

3.2 Verhalten im Schulgebäude

Im Schulgebäude verhalten sich alle so, dass andere nicht gestört oder gefährdet werden.

Es gilt insbesondere:

- Wir gehen ruhig durch die Flure.
- Wir rennen und toben nicht im Schulgebäude.
- Wir achten aufeinander und nehmen Rücksicht.
- Wir halten Türen, Flure und Treppen frei.
- Wir verlassen Räume nur nach den jeweiligen schulischen Absprachen.
- Wir befolgen die Anweisungen der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.3 Toiletten

Die Toiletten sind keine Aufenthalts- oder Spielräume. Sie werden sauber und ordentlich hinterlassen. Verschmutzungen oder Beschädigungen sind umgehend einer erwachsenen Person zu melden.

3.4 Fahrzeuge und Fahrräder

Das Befahren des Schulgeländes mit privaten Kraftfahrzeugen durch Eltern, Besucherinnen und Besucher sowie betriebsfremde Personen ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Funktion oder mit ausdrücklicher Genehmigung das Schulgelände befahren müssen. Liefer- und Dienstfahrzeuge melden sich gegebenenfalls im Sekretariat und beachten die geltenden Verkehrs- und Sicherheitsregeln. Die Fahrzeuge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt. Das Mitbringen eines Fahrrades durch Schülerinnen und Schüler ist nur nach den geltenden schulischen Regelungen bzw. mit erforderlicher Genehmigung gestattet. Verkehrszeichen und sonstige Sicherheitsregelungen auf dem Schulgelände sind zu beachten.

3.5 Bringen und Abholen

Erziehungsberechtigte bringen und holen ihre Kinder grundsätzlich am dafür vorgesehenen Eingangsbereich der Schule ab. Gespräche zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften finden grundsätzlich nach vorheriger Absprache und nicht während der Unterrichtszeit statt.

Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat bzw. bei der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter an.

Das Hausrecht liegt bei der Schulleitung.

4. Ordnung, Sauberkeit, Eigentum und private Gegenstände

4.1 Ordnung und Sauberkeit

Alle Schülerinnen und Schüler tragen Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit in den Klassenräumen und auf dem gesamten Schulgelände.

Abfälle werden in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt. Die Schülerinnen und Schüler achten auf einen ordentlichen und sauberen Zustand der Räume und des Schulgeländes.

Mit Wasser, Strom und Heizenergie wird sparsam und verantwortungsvoll umgegangen. Fenster dürfen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nur nach Anweisung bzw. durch Erwachsene geöffnet oder geschlossen werden.

Nach Unterrichtsschluss und während längerer Abwesenheit sind die Unterrichtsräume entsprechend der schulischen Organisation zu sichern.

4.2 Umgang mit Schuleigentum und persönlichem Eigentum

Schulbücher, Arbeitsmaterialien und andere von der Schule zur Verfügung gestellte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Auch das Eigentum anderer Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zu achten.

Wer Schuleigentum, Eigentum der Kommune oder das Eigentum anderer Personen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, kann für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Beschädigungen sind unverzüglich einer Lehrkraft, einer pädagogischen Mitarbeiterin bzw. einem pädagogischen Mitarbeiter oder dem Sekretariat zu melden.

Für schuldhaft beschädigte oder verlorene schulische Gegenstände kann nach den geltenden Bestimmungen Ersatz verlangt werden.

4.3 Private Gegenstände und Spielzeug

Spielzeug und andere private Gegenstände bleiben grundsätzlich zu Hause.

Ausnahmen gelten nur, wenn die Schule oder eine Lehrkraft das Mitbringen ausdrücklich erlaubt, beispielsweise im Rahmen eines angekündigten Spielzeugtages oder einer schulischen Veranstaltung. Auch bei erlaubttem Mitbringen bleiben die Gegenstände in der Verantwortung der jeweiligen Besitzerinnen und Besitzer.

Das Mitbringen von Messern, Waffen und waffenähnlichem Spielzeug ist strikt untersagt. Dies gilt ebenso für das Mitbringen von Laserspielgeräten jeglicher Art.

4.4 Handys, Smartphones, Smartwatches und elektronische Geräte

Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches und andere private elektronische Geräte sind auf dem gesamten Schulgelände während des Schultages **ausgeschaltet** und in der Schultasche aufzubewahren.

Ein Umschalten in den Ruhe-, Flug- oder Schulmodus reicht nicht aus. Die Geräte dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft nicht benutzt werden.

Bei einem Verstoß kann das Gerät durch eine Lehrkraft oder eine pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen pädagogischen Mitarbeiter vorübergehend eingezogen werden. Die Rückgabe erfolgt ausschließlich an die Erziehungsberechtigten.

Die Schule übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten elektronischen Geräten, Wertgegenständen, Geld oder persönlichen Gegenständen, soweit keine gesetzliche Haftung besteht.

5. Unterricht, Schulpflicht und Schulversäumnisse

5.1 Unterricht und Schulpflicht

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an verbindlichen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dazu gehören insbesondere:

- Unterricht,
- Wandertage,
- Projekttag,
- Sport- und Schulfeste,
- weitere verbindliche schulische Veranstaltungen.

Im Unterricht gelten insbesondere folgende Regeln:

- Wir hören einander zu.
- Wir lassen andere ausreden.
- Wir arbeiten aufmerksam mit.
- Wir gehen sorgfältig mit Unterrichtsmaterialien um.
- Wir respektieren die Leistungen und Fähigkeiten anderer.
- Wir stören den Unterricht nicht absichtlich.
- Wir befolgen die Anweisungen der Lehrkräfte.

Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, informiert eine Schülerin oder ein Schüler das Sekretariat bzw. eine zuständige erwachsene Person.

5.2 Sport- und Schwimmunterricht

Für den Sport- und Schwimmunterricht gelten besondere Anforderungen an Kleidung, Sicherheit und Verhalten.

Sportunterricht:

Die Schülerinnen und Schüler tragen zweckmäßige und geeignete Sportkleidung. Uhren und Schmuck sind vor dem Unterricht abzulegen. Für Verlust oder Beschädigung von Schmuck und persönlichen Gegenständen übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung. Brillenträgerinnen und Brillenträger wird das Tragen einer geeigneten Sportbrille empfohlen.

Schwimmunterricht:

Zum Schwimmunterricht sind geeignete Badekleidung und die erforderlichen Schwimmsachen mitzubringen. Schmuck ist abzulegen. Den Anweisungen der Lehrkräfte und des Aufsichtspersonals ist insbesondere aus Sicherheitsgründen Folge zu leisten.

Befreiung vom Sport- und Schwimmunterricht:

Aus gesundheitlichen Gründen kann eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Sport- oder Schwimmunterricht erforderlich sein. Eine entsprechende Befreiung ist der zuständigen Lehrkraft mitzuteilen bzw. nachzuweisen.

Erziehungsberechtigte können ihr Kind in begründeten Fällen einmalig vom Sport- bzw. Schwimmunterricht entschuldigen. Bei weiterer oder länger andauernder Einschränkung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ein ärztliches Attest ist insbesondere erforderlich, wenn eine Erkrankung, Verletzung oder ein gesundheitliches Leiden länger als vier Wochen andauert.

Wege und Begleitung:

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich nur nach Anweisung und in Begleitung des zuständigen Schulpersonals zur Sporthalle bzw. zum Schwimmunterricht und zurück.

5.3 Erkrankung und Fehlen

Bei Krankheit oder einem anderen zwingenden Grund informieren die Erziehungsberechtigten die Schule möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis **08:00 Uhr**, über das Fehlen des Kindes.

Der Grund des Fehlens ist entsprechend den schulischen Vorgaben mitzuteilen.

Bei längerem Fehlen stimmen die Erziehungsberechtigten mit der Schule ab, wie versäumte Unterrichtsinhalte nachgeholt werden können.

Bei bekannten Arztterminen oder anderen vorhersehbaren Abwesenheiten ist die erforderliche Freistellung rechtzeitig bei der Schule zu beantragen.

Die Schule kann in begründeten Fällen einen ärztlichen Nachweis verlangen.

5.4 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Eine Beurlaubung zur Verlängerung der Ferien ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Entscheidung über eine Beurlaubung richtet sich nach den jeweils geltenden schulrechtlichen Bestimmungen und den Zuständigkeiten der Schule bzw. des Landesschulamtes.

Grundsätzlich gilt:

- **bis zu 1 Unterrichtstag:** Entscheidung durch die Klassenleitung,
- **2 bis 10 Unterrichtstage:** Entscheidung durch die Schulleitung,
- **mehr als 10 Unterrichtstage:** Entscheidung durch das zuständige Landesschulamt; der Antrag wird über die Schule weitergeleitet.

Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der schulrechtlichen Voraussetzungen.

6. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Die Schule kann und darf nicht untätig bleiben, wenn die schulische Ordnung gestört wird. Gegenüber Schülerinnen und Schülern, die ihre Verhaltenspflichten verletzen, andere Schülerinnen und Schüler gefährden oder den geregelten Ablauf des Schulbetriebs beeinträchtigen, können folgende Maßnahmen getroffen werden:

Erziehungsmittel

- a) Ermahnung
- b) Übertragung besonderer Pflichten
- c) Wiederholung von nachlässig angefertigten Arbeiten
- d) Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten
- e) Praktische Mitarbeit in der Schule unter Aufsicht
- f) Mündlicher Tadel mit schriftlicher Dokumentation
- g) Wiedergutmachung eines verursachten Schadens
- h) Verweisung aus dem Unterrichtsraum sowie
- i) Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin von einzelnen Schulveranstaltungen

Ordnungsmaßnahmen

1. Schriftlicher Verweis
2. Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen
3. (Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe)
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform

Bei den Ordnungsmaßnahmen ist jeweils diejenige Maßnahme zu wählen, die am besten geeignet erscheint, eine Wiederholung des Fehlverhaltens zu verhindern. Eine schwerwiegendere Maßnahme darf nur dann angewendet werden, wenn davon auszugehen ist, dass mildere Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen, um einer erneuten Verletzung der schulischen Ordnung wirksam entgegenzuwirken.

7. Alarm- und Notfallordnung

Bei Feuer, Explosion und anderen Gefahrenlagen oder sonstigen Notfällen ist den Anweisungen der Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich Folge zu leisten.

Beim Ertönen eines Alarmsignals gilt:

1. Der Unterricht wird sofort unterbrochen.
2. Die Schülerinnen und Schüler bleiben ruhig.
3. Taschen, Ransen und persönliche Gegenstände bleiben im Raum, sofern keine andere Anweisung erfolgt.
4. Die Klasse verlässt das Gebäude gemeinsam mit der zuständigen Lehrkraft.
5. Es wird ausschließlich der für den jeweiligen Raum vorgesehene Fluchtweg benutzt.
6. Türen werden geschlossen, aber nicht abgeschlossen.
7. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich zum vorgesehenen Sammelplatz.
8. Dort bleiben sie bei ihrer Klasse und warten auf weitere Anweisungen.
9. Die Lehrkraft stellt die Vollständigkeit der Klasse fest und meldet diese entsprechend der Alarmordnung.
10. Das Gebäude darf erst nach entsprechender Freigabe wieder betreten werden.

Die jeweils gültige Alarmordnung und die Flucht- und Rettungspläne sind verbindlich.

Alarm- und Evakuierungsübungen werden regelmäßig durchgeführt. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über das richtige Verhalten im Notfall informiert.

Schlussbestimmungen

Auf Beschluss der Gesamtkonferenz vom 23.09.2026 wurde die Hausordnung bestätigt. Die Hausordnung tritt am 24.09.2026 in Kraft. Sie gilt für die Max-Klinger-Grundschule Kleinjena und kann durch Beschluss der Gesamtkonferenz geändert werden. Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung wird die bisherige Hausordnung vom 08.05.2019 vollständig ersetzt.

L. Nelkenbrecher

Lisa Nelkenbrecher

-Schulleitung-